

# Grundstückseigentümergeklärung



Bitte alle Felder in der Grundstückseigentümergeklärung ausfüllen und unterschrieben entweder per E-Mail an [glasfaser@landkreis-uelzen.de](mailto:glasfaser@landkreis-uelzen.de) oder per Post (Adresse s.u.) an uns zurücksenden!

Der Landkreis Uelzen errichtet auf Ihrem Grundstück einen Glasfaseranschluss, über den leistungsfähige Breitbanddienste für Internet, Telefonie und TV angeboten werden. Mit dem Netzbetrieb werden ein oder mehrere Dienstleister beauftragt. Der Landkreis Uelzen bietet selbst keine Dienstleistungen (Internet, Telefonie und TV) an. Mit dieser Erklärung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz des Landkreises Uelzen.

## Eigentümer des Grundstücks

Firmenname		
Anrede / Titel		
Name	Vorname	
Straße	Hausnr. / Zusatz	
PLZ	Ort	Ortsteil
Festnetznummer	Mobilfunknummer	
E-Mail		

## Anzuschließendes Gebäude

Gleiche Adresse wie Anschrift Eigentümer

Straße	Hausnr. / Zusatz	
PLZ	Ort	Ortsteil
Gemarkung, Flur, Flurstück (falls bekannt)		

Gewerbebetrieb       Einfamilienhaus       Doppelhaus

Mehrfamilienhaus mit  Wohneinheiten      Anzahl der Gebäude

1. Der Eigentümer (m/w/d) ist damit einverstanden und gestattet dem Landkreis Uelzen (nachfolgend „LKUE“), unentgeltlich auf dem vorgenannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden Begehungen durchzuführen und alle Vorrichtungen anzubringen, einzubauen und zu verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz

vom LKUE herzustellen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserkabel, Glasfaserleerrohr, Hauseinführung und der Hausanschlusseinrichtung. Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum des LKUE und i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet dem LKUE oder von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

2. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Das bauausführende Unternehmen verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Erklärung beschädigt worden ist/sind. Der LKUE verpflichtet sich, das bauausführende Unternehmen dazu im Rahmen der Vergabe rechtlich zu verpflichten.
3. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der vom LKUE beauftragte Dienstleister im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die von den Dienstleistern angebotenen Dienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Aktivtechnik (Optische Netzabschluss) notwendige elektrische Strom wird den Dienstleistern von dem Eigentümer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein Umbau der bestehenden Hausverkabelungen ist nicht vorgesehen oder durch den Eigentümer auf eigene Kosten durchzuführen. Für die Innenhausverkabelung ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Der LKUE wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der LKUE. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
4. Für den Fall, dass der LKUE das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigter mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eigentümer verpflichtet sich, für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, den LKUE zu benachrichtigen und dem Käufer den Eintritt in diese Grundstückseigentümergeklärung aufzuerlegen.
5. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der LKUE Personen- und Gebäudenetzbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erheben und innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen speichern, verarbeiten und an Dritte weitergeben darf, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.
6. Datenschutzhinweise
  1. Verantwortlicher, Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung  
Der LKUE ist die für die Datenverarbeitung Verantwortliche Institution und erhebt Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten wie ggf. E-Mail oder Telefonnummer, Kontoverbindungsdaten, Vertragsdaten wie z.B. Kundennummer, Grundstücksdaten und vergleichbare Daten) zur Erfüllung des geschlossenen Vertrags. Der LKUE wird Ihre personenbezogenen Daten an weitere Dritte weitergeben, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
  2. Speicherdauer und Datenlöschung





Landkreis Uelzen  
Albrecht-Thaer-Straße 101  
29525 Uelzen

Glasfaserhotline: 0581 / 82 - 8000